



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

Statuten

A large, bold, black letter 'S' is the central focus of the page. To its left, a white slanted bar is partially visible, and to its right, a black vertical bar is partially visible, suggesting the 'S' is part of a larger graphic element.



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

## Statuten

2 Ziel und Zusammensetzung

3 Mitglieder

4 Organisation

14 Verschiedene Bestimmungen

## Ziel und Zusammensetzung

### Art. 1 Ziel

1. Die Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt (SP Basel-Stadt) besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB aus den in den Sektionen zusammengeschlossenen Mitgliedern. Sie wahrt im Rahmen ihrer Ziele die Interessen ihrer Mitglieder auf politischer und juristischer Ebene.

2. Ziel der Politik der SP Basel-Stadt ist die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus.

3. Grundlage der Politik der SP Basel-Stadt ist das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

4. Die SP Basel-Stadt erstrebt die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften der Region sowie mit weiteren Organisationen, wenn dies mit ihren Zielsetzungen zu vereinbaren ist.

### Art. 2 Zusammensetzung

Die SP Basel-Stadt setzt sich aus den folgenden Sektionen (Quartiervereinen) der SPS zusammen:

1. St. Alban-Breite-Innerstadt
2. Gundeldingen-Bruderholz
3. Bachletten-Neubad
4. Spalen
5. St. Johann
6. Horburg-Kleinhüningen
7. Clara-Wettstein-Hirzbrunnen
8. Riehen und Bettingen

## Mitglieder

### Art. 3 Sektionen

1. Die Sektionen fördern die Interessen der Kantonalpartei und wirken bei deren Aktionen mit.
2. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch die
  - Stellungnahme zu wichtigen politischen Angelegenheiten
  - Entfaltung einer wirksamen Propaganda
  - Werbung und Einführung neuer Mitglieder in das Parteileben, in Zusammenarbeit mit der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und führen Wahl- und Abstimmungskämpfe durch. Im übrigen nehmen sich die Sektionen der Probleme ihres Einzugsgebietes an.
3. Sie führen in der Regel monatlich eine Mitgliederversammlung durch, wobei spätestens die Aprilversammlung als ordentliche Generalversammlung festzulegen ist.
4. Sie erstatten der Jahresdelegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Sie setzen sich parteiintern wie auch in ihrer öffentlichen Arbeit für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
6. Sie betreiben aktive Nachwuchsförderung. Wo vorhanden, arbeiten sie mit den Jugendorganisationen der Sozialdemokratischen Partei zusammen.

### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Basel-Stadt wird, wer einer der in Art. 2 genannten Sektionen beitritt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Dem neueintretenden Mitglied sind nach erfolgter Aufnahme das Parteiprogramm, die Statuten und die statutarischen Reglements der Kantonalpartei sowie der SPS auszuhändigen.
4. Der Austritt ist der Sektion schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss von Parteimitgliedern richtet sich nach den Statuten der SPS.

# Organisation

## Art. 5 Organe

### Die Organe der Partei sind:

1. die Urabstimmung
2. die Delegiertenversammlung (DV)
3. der Parteivorstand (PV)
4. die Geschäftsleitung (GL)
5. das Parteisekretariat
6. die Konferenz der Sektionspräsidenten
7. die Sachgruppen
8. die Bildungskommission
9. die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
10. die Finanzdelegation der GL
11. die Grossratsfraktion
12. die Fraktion des Bürgergemeinderates
13. die Fraktion des Einwohnerrates Riehen
14. das Parteischiedsgericht
15. die Kontrollkommission
16. die Redaktionskommission

2. In den Organen Parteivorstand und Geschäftsleitung inkl. deren Delegationen und Arbeitsgruppen sowie in den Absatz 1 aufgeführten Kommissionen sind Frauen mit mindestens 50% der Sitze vertreten.

## Art. 6 Urabstimmung

1. Beschlüsse der DV über Sachfragen sind der Urabstimmung zu unterwerfen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Delegierten unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangen oder innert einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich verlangt wird:
  - von 2 Sektionen (auf Grund eines Vorstandsbeschlusses)
  - oder von 100 Parteimitgliedern
2. Beschlüsse dringlicher Natur können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Urabstimmung unterzogen werden.
3. Näheres regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

## Art. 7 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich aus den von den Sektionen gewählten Delegierten zusammen.

Auf je acht Mitglieder entfällt ein Mandat.

Der DV gehören von Amtes wegen an:

- die Mitglieder des PV
- die ParteisekretärInnen
- je maximal elf Mitglieder der Sektionsvorstände
- die JUSO BS ist mit je einer(m) VertreterIn pro 8 Mitglieder, aber mindestens 4 Delegierten vertreten
- die Sachgruppenpräsidien
- die Mitglieder der Exekutive und Legislative von Kanton, Stadt und Landgemeinden
- die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der Gerichte

2. Die Delegierten sind verpflichtet, die DV zu besuchen; wenn sie an der Teilnahme verhindert sind, haben sie sich bei ihrer Sektion zu entschuldigen. Die Sektionen führen eine Kontrolle über den Besuch der DV der Delegierten.

3. Die DV ist, unter Vorbehalt der Urabstimmung, höchstes Organ der Partei. Sie bestimmt die Richtlinien der Parteipolitik und entscheidet in allen Parteiangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über die Stellungnahme zu Volksabstimmungen, zu Referendums- und Initiativbegehren und über die Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für Behörden, die der Volkswahl unterliegen.

4. Die Beschlüsse der DV sind für die Sektionen verbindlich. In begründeten Ausnahme fällen kann die DV eine davon abweichende Regelung treffen.

5. Die Jahres-DV findet in der Regel im Juni statt. Sie genehmigt:

- den Jahresbericht des Präsidiums
- die Jahresrechnung
- den Bericht der Kontrollkommission
- die Tätigkeitsberichte sowie die Zielsetzungen für das kommende Jahr des Parteivorstandes, des Parteisekretariats, der Sektionen, der Sachgruppen, der Bildungskommission, der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit, der Finanzdelegation der Geschäftsleitung, der Fraktionen des Großen Rates, des Bürgergemeinderates und des Einwohnerrates Riehen sowie des Parteischiedsgerichtes.

### Die Delegierten wählen:

- den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin
- die beiden VizepräsidentInnen
- die ParteisekretärInnen
- 5 weitere Mitglieder des Parteivorstandes
- das Parteischiedsgericht
- die Kontrollkommission
- die Delegierten für die Koordinationskonferenz und die Delegiertenversammlung der SPS

### Die Delegierten bestätigen die Wahl:

- der Präsidien der Sachgruppen
- der Mitglieder der Bildungskommission
- der Mitglieder der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- der Mitglieder der Finanzdelegation der Geschäftsleitung
- die Mitglieder der Redaktionskommission
- der Delegierten in die Gesellschaft Gewerkschaftshaus

## Organisation

6. Alle FunktionsträgerInnen werden auf ein Jahr gewählt und können jederzeit abberufen werden.

7. Die DV wird vom PV einberufen. In dringenden Fällen beschließt die GL über die Einberufung. Eine DV ist ferner anzusetzen, wenn 2 Sektionen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder 25 Delegierte dies schriftlich verlangen.

8. DV, an denen über Abstimmungsparolen beschlossen wird, finden frühstmöglich vor der betreffenden Volksabstimmung statt, mindestens einen Monat vorher.

9. Die Traktandenliste muss den Delegierten mindestens eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Gleichzeitig sollen den Delegierten auch die Anträge des PV sowie allfällige Unterlagen zugehen. Nicht angezeigte Geschäfte dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten auf die Traktandenliste gesetzt werden.

## Art. 8 Parteivorstand

### 1. Dem PV gehören an:

- die Mitglieder der GL
- je eine Vertretung jeder Sektion (können durch eine Ersatzperson der Sektion vertreten werden)
- eine Vertretung der Seniorinnen und Senioren der SP und der Gewerkschaften BS/BL, der/die Mitglied der SP sein muss
- die eidgenössischen ParlamentarierInnen
- die RegierungsrätInnen
- je eine Vertretung der Fraktion Bürgergemeinderat und Einwohnerrat Riehen
- drei Vertretungen der Fraktion Großer Rat
- eine Vertreterin der Frauenkommission
- eine Vertretung der Jusos, der/die Mitglied der SP sein muss
- fünf von der DV zu wählende Mitglieder

2. Dem PV obliegt die strategische Führung der Partei, insbesondere

- erarbeitet er Stellungnahmen zu wichtigen bzw. langfristigen politischen Themen
- entwirft er Wahlplattformen und initiiert Bündnisverhandlungen
- beantragt er z. Hd. der DV Abstimmungsparolen zu kantonalen und bestrittenen eidgenössische Abstimmungen
- entscheidet er über die Ergreifung von Referenden
- macht er bei Wahlen Nominationsvorschläge zu Händen der DV
- genehmigt er das Jahresbudget und erlässt ein Finanzreglement
- wählt er die ParteivertreterInnen in staatliche Kommissionen, ist zuständig für die Bildung und Auflösung von Sachgruppen sowie für die Wahl der Bildungs-

## Art. 9 Geschäftsleitung

kommission, der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit, der Mitglieder in den Regionalrat Coop (Verkaufsregion Nordwestschweiz), der Delegierten in die Gesellschaft Gewerkschaftshaus sowie für die Wahl und Beauftragung von Spezialkommissionen

- kontrolliert er die Tätigkeit der GL
- genehmigt er die Anstellung der ParteisekretärInnen auf Antrag der GL

3. An der ersten Sitzung nach der Jahres-DV wählt der PV aus seiner Mitte ein Mitglied in die GL.

4. Der PV tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder des PV unter Angabe der Gründe verlangen.

5. In dringenden Fällen kann, auf Verlangen von fünf Mitgliedern muss eine Sitzung innert zwei Tagen einberufen werden. In diesem Fall ist der PV nur beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse des PV werden einer DV vorgelegt, wenn dies innert einer Woche nach Beschlussfassung durch 2 Sektionen (aufgrund eines Vorstandsbeschlusses) oder 10 Mitglieder des PV schriftlich verlangt wird.

### **1. Die GL besteht aus 10 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören der GL an:**

- der/die ParteipräsidentInnen
- die beiden VizepräsidentInnen
- ein/eine ParteisekretärIn und
- der/die ParteikassierIn
- ein Mitglied des Parteivorstands
- ein Mitglied der Frauenkommission
- ein Mitglied der SektionspräsidentInnen-Konferenz
- ein Mitglied des Fraktionsvorstands  
Großer Rat
- ein Mitglied des Vorstands der Bürgergemeinderatsfraktion

2. Der GL obliegt die operative Führung der Partei, insbesondere

- die Vorbereitung und die Ausführung von PV-Beschlüssen
- reagiert mit Stellungnahmen auf aktuelle politische Ereignisse
- die Führung von Verhandlungen
- die Leitung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
- Planung und Koordination der Parteiaktivitäten gemeinsam mit dem Parteisekretariat
- Wahl der Mitglieder von Inspektionen
- Entscheidet über außerordentliche Ausgaben gemäss Finanzreglement
- Führung und Kontrolle des Parteisekretariates
- Rechenschaftsberichterstattung zu Händen des PV

3. Die GL wird durch den Parteipräsidenten /die Parteipräsidentin, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen.

## Organisation

### Art. 10 Parteipräsidium

1. Das Präsidium besteht aus PräsidentInnen und VizepräsidentInnen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Einberufung von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes
- Vertritt Stellungnahmen/Positionen der Partei zu aktuellen politischen Themen nach Außen
- Nominationsplanung für Regierungs-National- und Ständeratswahlen

### Art. 11 Parteisekretariat

1. Die Partei unterhält ein Sekretariat, das von den ParteisekretärInnen geleitet wird.

2. Ihnen obliegt nach Weisung des PV insbesondere die:

- Planung, Leitung und Koordination politischer Aktionen der Kantonalpartei in Zusammenarbeit mit den Sektionen und den Sachgruppen
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für sämtliche Parteinstanzen in Zusammenarbeit mit den Sachgruppen und der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- Administrative Leitung der Partei
- Pflege des Kontakts zu den der Partei nahestehenden Organisationen

3. Die Organisation des Parteisekretariates sowie der Anstellungsbedingungen für die ParteisekretärInnen und weitere Angestellte der Partei werden von der GL geregelt.

## **Art. 12 Parteikassier/Parteikassierin**

1. Der Parteikassier/die Parteikassierin verwaltet die finanziellen Mittel der Partei. Er/sie sorgt für den Eingang der ordentlichen Mitgliederbeiträge, der Parteisteuer sowie für die Abgabe der Beiträge der MandatärInnen. Er/sie ist berechtigt, in der die Buchführung der Sektionen Einsicht zu nehmen.
2. Er/sie erstattet der Jahres-DV Bericht über Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen.

## **Art. 13 Konferenz**

1. Der Konferenz der Sektionspräsidien obliegt es, die Tätigkeiten der Sektionen zu koordinieren und zu fördern, sowie Parteiaktionen im kantonalen Rahmen vorzubereiten.
2. Sie hat Vorschlagsrecht zu Handen der zuständigen Parteiinstanzen.
3. Sie tritt bei Bedarf zusammen und kann durch die ParteiskeretärInnen einberufen werden.

## Organisation

### Art. 14 Sachgruppen

1. Zur Behandlung von abgegrenzten Teilgebieten der Politik bildet der Parteivorstand Sachgruppen. Die Sachgruppen erarbeiten insbesondere Grundlagen zur Entscheidungshilfe für die Parteiorgane und die Sektionen.
2. Die Sachgruppen konstituieren sich selbst. Ihre PräsidentInnen müssen von der Jahres-DV bestätigt werden. Sie stehen jedem Parteimitglied zur Mitarbeit offen. Sie können auch Nichtmitglieder zulassen.
3. Die Sachgruppen bringen die Ergebnisse ihrer Arbeit den Parteiorganen, insbesondere dem PV und den parlamentarischen Fraktionen sowie den Sektionen zur Kenntnis. Sie haben gegenüber dem PV und den Fraktionen ein Antragsrecht.
4. Beabsichtigt eine Sachgruppe, an die Öffentlichkeit zu treten, muss sie vorgängig das Einverständnis des Parteipräsidenten /der Parteipräsidentin einholen. Im Konfliktfall entscheidet unverzüglich die GL.
5. Die Sachgruppen unterbreiten der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Zielsetzungen für das kommende Jahr.

### Art. 15 Bildungskommission

1. Die Bildungskommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Eine der ParteisekretärInnen gehört ihr von Amtes wegen an.
2. Die Bildungskommission fördert die Schulung und Weiterbildung der Parteimitglieder. Sie sorgt insbesondere für die Verbreitung des sozialistischen Ideengutes, für die Vertiefung des kulturellen Verständnisses und den gesellschaftlichen Kontakt der Parteimitglieder. Sie kann mit Zustimmung des PV mit der Partei nahestehenden Organisationen zusammenarbeiten.
3. Sie unterbreitet der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Zielsetzungen für das kommende Jahr.

## **Art. 16 Kommission für Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus 9 Mitgliedern. Eine der ParteisekretärInnen gehört ihr von Amtes wegen an.

2. Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere ist sie zuständig für die:

- Verbreitung des sozialistischen Ideengutes und der Parteiziele
- Mitgliederwerbung in Zusammenarbeit mit den Sektionen
- Koordination der Werbe- und Propagandaaktionen in den Sektionen
- Pflege der Verbindungen zu den Massenmedien
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Partei

3. Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit bildet einen Publizitätsausschuss, dem die Verbreitung der Parteiziele und Parteiparolen in der Presse obliegt.

4. Der PV kann die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit mit der Führung der Propaganda für Wahlen und Abstimmungen betrauen.

5. Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit unterbreitet der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über ihre Zielsetzungen für das kommende Jahr.

## **Art. 17 Finanzdelegation der Geschäftsleitung**

1. Die Finanzdelegation der GL besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Geschäftsleitung. ParteikassierIn und eine der ParteisekretärInnen gehören ihr von Amtes wegen an.

2. Die Finanzdelegation der GL unterstützt den/die ParteikassierIn bei der Vorbereitung finanzrelevanter Geschäfte und insbesondere der Vorbereitung des Jahresbudgets.

3. Sie wacht über den Eingang der Parteifinanzanzen, insbesondere der Parteisteuern.

4. Alles weitere regelt das Reglement über die Parteifinanzanzen.

## Organisation

### Art. 18 Grossratsfraktion

1. Die in den Großen Rat gewählten Parteimitglieder gehören der Grossratsfraktion an.
2. Die Tätigkeit der Fraktion hat sich nach dem Programm der SPS und den Beschlüssen der Partei zu richten.
3. Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und Geschäfte sowie zur Koordination mit der Geschäftsleitung der Partei wählt die Grossratsfraktion aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorstand.
4. An den Sitzungen der Grossratsfraktion nehmen auch die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates teil.
5. Die Grossratsfraktion ist gehalten, mit den Sachgruppen zusammenzuarbeiten. Sie kann sie mit der Bearbeitung von Sachfragen beauftragen.
6. Die Grossratsfraktion erstattet der DV halbjährlich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
7. Im übrigen regelt die Grossratsfraktion ihre Angelegenheiten selbst.

### Art. 19 Fraktion des Bürgergemeinderates / des Einwohnerrates Riehen

1. Die in den Bürgerrat (Exekutive) oder in den Bürgergemeinderat (Parlament) der Stadt Basel gewählten Parteimitglieder bilden die Fraktion des Bürgergemeinderates. Die in den Gemeinderat oder den Einwohnerrat der Landgemeinden gewählten Parteimitglieder bilden Gemeinderatsfraktionen.
2. Die Tätigkeit der Fraktionen hat sich nach dem Programm der SPS und den Beschlüssen der Partei zu richten.
3. Die Fraktionen sind gehalten, mit den Sachgruppen zusammenzuarbeiten. Sie können sie mit der Bearbeitung von Sachfragen beauftragen.
4. Die Fraktion des Bürgergemeinderates und der Gemeinderatsfraktionen erstatten der Jahres-DV schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Im übrigen ordnen die Fraktionen ihre Angelegenheiten selbst.

## Art. 20 **Parteischiedsgericht**

1. Das Parteischiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten zusammen. Die Mitglieder und die Ersatzleute dürfen nicht dem PV angehören. Der/die Präsidentin des Parteischiedsgerichts muss JuristIn sein.
2. Das Parteischiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiinstanzen, zwischen Parteiinstanzen einerseits und Parteimitgliedern andererseits und über Auslegung und Anwendung der Statuten zu schlichten und zu entscheiden.
3. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, Streitigkeiten untereinander dem Parteischiedsgericht zu unterbreiten, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Dies trifft jedoch zu zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht zu.
4. Die Entscheidungen des Parteischiedsgerichtes sind, unter Vorbehalt des Rekurses an den Beschwerde- und Schiedsausschuss der SPS, für alle Beteiligten verbindlich.
5. Das Parteischiedsgericht erstattet der Jahres-DV Bericht über seine Tätigkeit.
6. Alles weitere regelt das Reglement für das Parteischiedsgericht.

## Art. 21 **Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten. Die Mitglieder und die Ersatzleute dürfen nicht dem PV angehören. Mindestens eines der Mitglieder muss über gründliche buchhalterische Kenntnisse verfügen.
2. Die Kontrollkommission überwacht den Kassaverkehr, die Verwendung der Parteigelde sowie den Eingang der Parteisteuern und der Mandatsabgaben. Jeweils auf den 1. Mai hat sie die Rechnung zu revidieren.
3. Über die Feststellung erstattet die Kontrollkommission der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht.

## Verschiedene Bestimmungen

### Art. 22 Parteifinanzen

1. Die Partei erhebt neben dem ordentlichen Mitgliederbeitrag eine dem Einkommen des einzelnen Parteimitgliedes angepasste Steuer. Die Einzelheiten regelt das Reglement über die Parteifinanzen.

2. Wer auf Vorschlag der Partei eine nebenamtliche Tätigkeit in Behörden oder Kommissionen ausübt, für die er/sie eine Vergütung erhält, ist zur Abgabe eines Teils seiner Einkünfte an die Parteikasse verpflichtet. Die Einzelheiten, insbesondere allfällige Ausnahmen, regelt das Reglement über die Parteifinanzen.

### Art. 23 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten sowie die statutarischen Reglements können von der DV mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgeändert werden.

2. Eine Statutenrevision kann nur vorgenommen werden, wenn den Delegierten die entsprechenden Anträge mindestens dreissig Tage zum voraus schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

## Art. 24

1. Die Statuten vom 1. Dezember 1994 und seither beschlossene Statutenänderungen werden aufgehoben.

2. Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Innert Jahresfrist sind die notwendigen Anpassungen der statutarischen Reglemente vorzunehmen und der DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Parteigremien, deren Zusammensetzung durch die Statutenrevision eine Änderung in der Zusammensetzung erfahren, werden nach Inkrafttreten statutengemäss personell ergänzt.

Basel, den 1. Juni 2002

Namens der Delegiertenversammlung

Der Parteipräsident: Beat Jans

Die Parteisekretärin: Jacqueline Zingarelli

SP Basel-Stadt, Rebgasse 1, 4005 Basel  
Tel 685 90 20, Fax 685 90 29  
[www.sp-bs.ch](http://www.sp-bs.ch)